

AKTIONÄRBINDUNGSVERTRAG

zwischen

1. Politische Gemeinde Bubikon
2. Politische Gemeinde Gossau ZH
3. Politische Gemeinde Hinwil
4. Politische Gemeinde Rüti
5. Politische Gemeinde Wetzikon
6. Politische Gemeinde Seegräben

(nachfolgend zusammen "Vertragsparteien" genannt)

betreffend Spitex Bachtel AG (nachfolgend "Gesellschaft" genannt)

1 Präambel

¹ Die Vertragsparteien beabsichtigen, über die gemeinsame Gesellschaft „Spitex Bachtel AG“ das Projekt „Regionale Zusammenarbeit Spitex im Bezirk Hinwil“ („Projekt“) zu realisieren. Eine diesbezügliche Eigentümerstrategie (Beilage 1.1.) liegt dieser Vereinbarung bei. Diese gibt die Vorstellungen der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wieder. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Verwaltungsrat darauf gestützt eine detaillierte Unternehmensstrategie und Geschäftsplanung auszuarbeiten hat.

² Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

2 Gesellschaft

2.1 Gründung der Spitex Bachtel AG

¹ Die Vertragsparteien beschliessen, die Gesellschaft mit einem Aktienkapital von CHF 100'000.-- eingeteilt zu 1'000 Namenaktien zu je nominal CHF 100.--, voll liberiert, mittels Bareinlagen wie folgt zu gründen:

- a. Politische Gemeinde Bubikon in der Höhe von CHF 10'800.—
- b. Politische Gemeinde Gossau ZH in der Höhe von CHF 15'200.—
- c. Politische Gemeinde Hinwil in der Höhe von CHF 16'800.—
- d. Politische Gemeinde Rüti in der Höhe von CHF 18'400.—
- e. Politische Gemeinde Seegräben in der Höhe von CHF 2'100.--
- f. Politische Gemeinde Wetzikon in der Höhe von CHF 36'700.—

² Die Vertragsparteien erhalten als Gegenleistung pro CHF 100.-- je eine (1) Namenaktie der Gesellschaft zu je CHF 100.-- Nennwert.

- ³ Die Gründung der Gesellschaft erfolgt in der zweiten Hälfte des Jahres 2015.
- ⁴ Die Exekutivorgane der vorgenannten Vertragsparteien werden beauftragt und ermächtigt, alle notwendigen Massnahmen zu treffen und Erklärungen zwecks Gründung der Gesellschaft abzugeben.

2.2 Gesellschaftszweck und -tätigkeit

- ¹ Der Gesellschaftszweck geht aus den Statuten (Beilage 2.2.1.) hervor. Sofern im Hinblick auf die Realisierung des Projektes eine Anpassung des Zweckartikels erforderlich ist, werden die Vertragsparteien diese vornehmen lassen.
- ² Sollte das Projekt insbesondere aus rechtlichen Gründen nicht oder nur mit erheblichen Anpassungen realisierbar werden, so ist dies eine erhebliche Änderung der Grundlagen der Zusammenarbeit. Diesfalls werden die Vertragsparteien nach Alternativlösungen suchen.

2.3 Sitz und Domizil

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wetzikon.

2.4 Firma

Die Gesellschaft trägt die Bezeichnung Spitex Bachtel AG. Bei allfälligen Beanstandungen verständigen sich die Vertragsparteien über eine andere Firmenbezeichnung.

2.5 Finanzierung

- ¹ Die nachfolgenden Vertragsparteien werden Initialisierungskostenbeiträge à fonds perdu (kein Darlehen und kein Aktienkapital) wie folgt leisten:
- Politische Gemeinde Gossau ZH in der Höhe von CHF 173'600.--
 - Politische Gemeinde Hinwil in der Höhe von CHF 130'100.--
 - Politische Gemeinde Rüti in der Höhe von CHF 192'300.--
 - Politische Gemeinde Seegräben in der Höhe von CHF 11'900.--
 - Politische Gemeinde Wetzikon in der Höhe von CHF 242'100.--
- ² Die Beträge können vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nach seinem Ermessen unter grundsätzlicher Wahrung des Gleichbehandlungsgebotes von den einzelnen Vertragsparteien abgerufen werden.

3 Organisation der Gesellschaft

3.1 Organisationsstruktur im Allgemeinen

- ¹ Der Verwaltungsrat führt die Gesellschaft. Er überträgt die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements an die Geschäftsleitung (aktueller Entwurf Beilage 3.1.1.).
- ² Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Anforderungen an ihre fachliche Qualifikation und Unabhängigkeit erfüllt.
- ³ Weitere Einzelheiten zur Gesellschaft und ihrer Organisation ergeben sich aus ihren Statuten (Beilage 2.2.1.).

3.2 Verwaltungsrat

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus maximal 7 Mitgliedern, davon mehrheitlich Fachspezialisten/-spezialistinnen. Zusätzlich sind die Vertragsparteien berechtigt, nach Massgabe der

nachstehenden Bestimmungen gemeinsame Vertreter/innen im Verwaltungsrat zu bestimmen.

- ² Die Fachspezialisten/-spezialistinnen und der/die VR-Präsident/in haben wenn möglich das Anforderungsprofil gemäss Beilage 3.2.2. zu erfüllen.
- ³ Eine Person, die in einem dauernden und wesentlichen Interessenskonflikt steht, kann dem Verwaltungsrat nicht angehören.
- ⁴ Die Vertragsparteien werden sich vor der Wahl des Verwaltungsrates möglichst auf ihre(n) gemeinsamen Vertreter/innen bzw. die Fachspezialisten/-spezialistinnen im Verwaltungsrat einigen. Im Nichteinigungsfall erfolgt eine Wahl des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung.
- ⁵ Die Vertragsparteien verzichten auf die Wahl eines/einer eigenen zusätzlichen Vertreters bzw. Vertreterin im Verwaltungsrat, wenn ein/e Vertreter/in dieser Parteien bereits die Funktion eines/einer Fachspezialisten/-spezialistin aus den Bereichen gemäss Art.3.2 Ziffer 2 wahrnimmt.
- ⁶ Das Verwaltungsratspräsidium wird durch eine/n Fachspezialisten/-spezialistin wahrgenommen. Diese Person hat den Stichtscheid.
- ⁷ Die Parteien verpflichten sich, hinsichtlich der Wahl der Verwaltungsräte in der Generalversammlung der Gesellschaft gemäss den vorgenannten Regelungen abzustimmen.
- ⁸ Die Vertragsparteien können von ihren Vertreter/innen im VR informiert werden, dürfen diese Informationen aber nur im Interesse der Gesellschaft und zurückhaltend verwenden. Im Zweifelsfalle ist Rücksprache mit der Gesellschaft zu nehmen, namentlich bei öffentlichen Verlautbarungen wie Informationsveranstaltungen oder Gemeindeversammlung.

3.3 Stimmrechtsausübung im Verwaltungsrat

- ¹ Die Vertragsparteien werden bei ihrer Willensbildung hinsichtlich der Stimmabgabe im Verwaltungsrat (soweit darin vertreten) und gegebenenfalls in einer Geschäftsleitung im Interesse der Gesellschaft und vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen nach Massgabe der Grundsätze in der Eigentümerstrategie handeln.
- ² Für die folgenden Beschlüsse des Verwaltungsrates ist die Zustimmung von 2/3 aller abgegebenen Stimmen erforderlich:
 - a. Verabschiedung der Unternehmensstrategie und Geschäftsplanung der Gesellschaft;
 - b. Eingehen von Ausgaben oder Verpflichtungen ausserhalb des normal üblichen Geschäfts und im Fall des üblichen Geschäfts das Eingehen von Verpflichtungen über CHF 300'000.-- (teuerungsbereinigt nach Massgabe des Landesindexes für Konsumentenpreise) inkl. Erwerb von Gütern im Rahmen von Leasing, Miete oder Eigentum);
 - c. Verkauf, Übertragung, Vermietung, Lizenzierung oder Verfügungen jeglicher Art betreffend das Geschäft, den Betrieb, Eigentum oder Mietgrundstücke oder damit zusammenhängender Bereiche (ausser das normal übliche Geschäft)
 - d. Eingehen oder abändern jeglicher Partnerschaften oder Joint Ventures oder Gewinnaufteilungsvereinbarungen mit Drittpersonen;
 - e. Eingehen von Verträgen oder Vereinbarungen ausserhalb des normal üblichen und drittmarktkonformen Geschäftsbetriebs;
 - f. Anträge zu Statutenänderungen;
 - g. Änderungen im Organisationsreglement;
 - h. Anträge zur Zahlung von Dividenden oder anderer Gewinnverteilungen ausserhalb der Regelungen dieses Vertrags;
 - i. Stellen eines Antrags auf Liquidation der Gesellschaft oder Anrufen des Richters im Sinne von Art. 725 OR;
 - j. Aufgabe der Geschäftstätigkeit oder von Teilen davon;
 - k. Alle Sachfragen, die gemäss Statuten oder dieses Vertrags einer qualifizierten Mehrheit der Aktionäre bedürfen;

- ³ Mit Bezug auf die Frage, ob Angelegenheiten gemäss diesen Bestimmungen ein qualifiziertes Beschlussquorum erfordern, gelten mehrere zusammenhängende Vorgänge zum Zwecke der Feststellung, ob in diesen Bestimmungen genannte Beträge überschritten werden, als ein einziger Vorgang (und entsprechende Beträge werden zusammengezählt).

3.4 Geschäftsleitung

- ¹ Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft wird in einem vom Verwaltungsrat zu erlassenen Organisationsreglement an eine Geschäftsleitung delegiert. Ein vorläufiger Entwurf liegt dieser Vereinbarung als Beilage 3.1.1 bei.
- ² Grundlage für die Geschäftsführung der Gesellschaft bilden die vom Verwaltungsrat jeweils verabschiedeten Budgets und jeweiligen Business Pläne.

3.5 Stimmrechtsausübung in der Generalversammlung

3.5.1 Berücksichtigung der Geschäftsgrundsätze

- ¹ Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen von Gesetzes wegen gewisse unübertragbare Befugnisse zu. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen normalerweise mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Für besonders wichtige Beschlüsse sind eine Mehrheit von 80% der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich.
- ² Im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit werden die Vertragsparteien wichtige Geschäfte (etwa Statutenänderungen, Kapitalveränderungen, Änderungen im Verwaltungsrat, Fusion oder Liquidation) in jedem Fall vorgängig miteinander absprechen.
- ³ Die Vertragsparteien werden ihr Stimmrecht im Interesse der Gesellschaft und nach Massgabe der Grundsätze in der Eigentümerstrategie ausüben.
- ⁴ Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates bzw. sein/e Stellvertreter/in den Stichentscheid. Diese/r wird die Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen und in ihrem fachmännischen Ermessen treffen. Sie ist für die Vertragsparteien verbindlich.

3.5.2 Stimmbindung für wichtige Beschlüsse

- ¹ Für die folgenden Beschlüsse der Generalversammlung ist vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen die Zustimmung von 80 % aller vertretenen Stimmen erforderlich:
- a. Änderung des Gesellschaftszwecks
 - b. Einführung von Stimmrechtsaktien
 - c. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien
 - d. Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals
 - e. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts
 - f. Sitzverlegung
 - g. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien
 - h. Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien
 - i. Auflösung der Gesellschaft
 - j. Vermögensübertragung über mindestens 50% der Aktiven der Gesellschaft
 - k. Beseitigung von statutarischen Erschwerungen über die Beschlussfassung der Generalversammlung

4 Aufsicht durch den Kanton und weitere Aktionäre

- ¹ Solange die Sicherstellung der Grundversorgung im ambulanten Pflegebereich eine öffentliche Gemeindeaufgabe ist, verpflichten sich die Gemeinden, Aktien nicht zu veräussern, es sei denn, die Grundversorgung im Pflegebereich ist für das Gemeindegebiet der betreffenden Gemeinde anderweitig sichergestellt. Vorbehalten bleiben Weisungen des Kantons.
- ² Für den Fall dass sich die bestehenden Vertragsparteien einig sind, das Aktionariat der Gesellschaft zugunsten einer weiteren Gemeinde oder anderen Vertragsparteien zu erweitern (sei es namentlich durch Veräusserung von Aktien der Vertragsparteien oder mittels Kapitalerhöhung und Zeichnung des neuen Kapitals durch diese weitere Gemeinde), so werden die Exekutivorgane der jeweiligen Vertragsparteien ermächtigt, alle hierzu erforderlichen notwendigen Massnahmen zu treffen. Dies beinhaltet namentlich die Verhandlungen mit der weiteren Gemeinde hinsichtlich Aktienquote und Bewertung/Veräusserungspreis, Vollzug einer Aktienveräusserung, Vertretung der Vertragsparteien an einer erforderlichen Generalversammlung oder die Abgabe einer Verzichtserklärung zur Ausübung des Bezugsrechts. Dem neuen Aktionär ist dieser Vertrag zu überbinden. Die Grundsätze, nach denen sich die Exekutivorgane bei ihren Verhandlungen zu richten haben, sind in Beilage 4.2. zu diesem Vertrag niedergelegt.

5 Veräusserung von Aktien

5.1 Vorhandrecht

Diejenige Vertragspartei, welche Aktien ganz oder teilweise zu veräussern wünscht, hat dies den anderen Vertragsparteien des vorliegenden Vertrags und der Gesellschaft unter Angabe des vorgesehenen Übernehmers (soweit bereits bekannt) mitzuteilen. Daraufhin besteht ein Vorhandrecht an den Aktien für die anderen Vertragsparteien im Verhältnis ihres Anteils am Aktienkapital. Nicht je binnen 30 Tagen angemeldete Vorhandrechte stehen den anderen Vertragsparteien im Verhältnis ihrer Anteile zu. Dafür ist je eine Nachfrist von 30 Tagen zur Interessenanmeldung einzuräumen, andernfalls die Vorhandrechte den verbleibenden Vertragsparteien im Verhältnis ihrer Anteile zustehen.

5.2 Bewertung

- ¹ Können sich die Vertragsparteien über den Preis der Aktien nicht einigen, so werden die Vertragsparteien von einer anerkannten Treuhandunternehmung (im Nichteinigungsfall bestimmt durch den Präsidenten der Treuhand-Kammer) eine Bewertung vornehmen lassen. Dabei soll in der Bewertung dem Umstand, dass es sich bei der Gesellschaft um eine Institution mit öffentlichen Aufgaben handelt, Rechnung getragen werden.
- ² Die Kosten der Bewertung werden von den am Verfahren Beteiligten zu gleichen Teilen getragen.

5.3 Ausübung und Vollzug

- ¹ Muss eine Bewertung durch eine Treuhandunternehmung vorgenommen werden, so muss eine Vertragspartei ihr Vorhandrecht binnen 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung der Bewertung an die Vertragsparteien ausüben. Diese Erklärung kann von einer Vertragspartei nur über die Gesamtheit der ihr zustehenden Aktien erfolgen. Die Aktienübertragung hat alsdann binnen 30 Tagen nach schriftlicher Erklärung Zug um Zug mit der Zahlung des Kaufpreises in bar oder Stellung einer entsprechenden Garantie einer schweizerischen Gross- oder Kantonalbank zu erfolgen.

- ² Erfolgt keine vollständige Übernahme aller im Angebot stehenden Aktien, so gilt das Vorhandrecht als nicht ausgeübt und ist die veräusserungswillige Vertragspartei berechtigt, die Aktien innert den folgenden drei Monaten zu veräussern.
- ³ Bedarf es zur Vornahme einer Interessensanmeldung oder einer Ausübungserklärung einer Vertragspartei eines Beschlusses der Gemeindeversammlung oder einer anderweitigen gemeinderechtlichen, kantonalen oder Bundesbehörde, so stehen die vorgenannten Fristen gemäss Art. 5.1 und 5.3 für die betreffende Vertragspartei bis zum Zeitpunkt, an dem dieser Beschluss rechtskräftig vorliegt, still, längstens aber acht Monate.

5.4 Überbindung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags bei der Veräusserung von Aktien dem Erwerber vertraglich aufzuerlegen.

5.5 Ausnahmen

Ein Vorhandrecht besteht nicht bei Übertragung der Aktien innerhalb des Vermögens einer Vertragspartei (z.B. gemeindeintern von einem unselbständigen Betrieb zu einem anderen).

5.6 Kaufrecht

Im Falle des ganzen oder teilweisen Entzugs der Selbstverwaltung einer Vertragspartei entsteht zugunsten der anderen Vertragspartei ein Kaufrecht nach den Modalitäten von Ziff. 5.1.

5.7 Mitverkaufsrecht- und -pflicht

- ¹ Geht zufolge von Rechtsgeschäften von Vertragsparteien die Stimmenmehrheit der Gesellschaft auf Dritte über, so haben die übrigen Vertragsparteien ein Mitverkaufsrecht. Jeder Mitverkaufsberechtigte kann sein Recht innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung vom Beherrschungsübergang gültig ausüben. Ziff. 5.3, Abs. 3 gilt entsprechend.
- ² Zur Gewährleistung dieses Mitverkaufsrechts müssen die Vertragsparteien, welche den Beherrschungsübergang ausüben a) im Vertrag mit Dritten verabreden, dass der Dritte alle ihm von den Vertragsparteien des Veräusserers rechtzeitig angebotenen Aktien mit übernimmt, und zwar zum selben Preis und den gleichen übrigen Bedingungen wie sie im Vertrag mit dem Dritten vorgesehen sind und b) beim Abschluss des Vertrags die übrigen Vertragsparteien über die wesentlichen Bedingungen schriftlich informieren.
- ³ Geht zufolge von Rechtsgeschäften von Vertragsparteien die Stimmenmehrheit an der Gesellschaft auf Dritte über, so können diese Vertragsparteien von den anderen Vertragsparteien verlangen, dass diese ihre Aktien zu denselben Konditionen dem Übernehmer mit übertragen.

6 Finanzpolitik der Gesellschaft

- ¹ Über die Initialisierungskostenbeiträge gemäss Art. 2.5 hinaus besteht keine automatische Nachfinanzierungsverpflichtung der Vertragsparteien. Vorbehalten bleiben finanzielle Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Massgabe der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung. Einzig wenn die betreffende Vertragspartei damit einverstanden ist, gewährt sie ein Aktionärsdarlehen gemäss separaten Darlehensverträgen oder eine Eigenkapitaleinlage.
- ² Innerhalb der Gesellschaft entscheidet der Verwaltungsrat über Investitionen.
- ³ Erzielt die Gesellschaft in einem Jahr einen Ertrags- oder Aufwandüberschuss, wird dieser dem Eigenkapital der Gesellschaft gutgeschrieben bzw. belastet. Es erfolgt keine Dividendenausschüttung.

- 4 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft wird ein Anfangsbudget erstellen, welches jeweils mindestens alle 6 Monate den Gegebenheiten angepasst wird.
- 5 Im Fall eines Verlustes ist der Verwaltungsrat gehalten, soweit erforderlich, geeignete Massnahmen zu prüfen und zu treffen, welche möglichst erlauben, künftig wieder mindestens ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen.
- 6 Sind die Resultate der Gesellschaft und die künftige Entwicklung derart schlecht, dass eine Fortsetzung der Geschäfte ohne weitergehende Sanierung nicht möglich wäre, und können sich die Vertragsparteien über Massnahmen zur Verbesserung der Situation bzw. Sanierung der Gesellschaft nicht einigen, so ist jede Vertragspartei berechtigt, durch Mitteilung an die anderen Vertragsparteien die Durchführung der Liquidation der Gesellschaft zu verlangen. Die anderen Vertragsparteien haben der Liquidation zuzustimmen, es sei denn, sie verpflichten sich, der Mitteilung gebenden Vertragspartei die Aktien zu ihrem wirklichen Wert (festgelegt nach den Modalitäten von Art. 5 dieses Vertrags) abzukaufen.
- 7 Eine etwaige Liquidation der Gesellschaft entbindet die Vertragsparteien nicht von der Erfüllung der vormals durch die Gesellschaft wahrgenommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben.

7 Leistungvereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Vertragsparteien

- 1 Die Vertragsparteien beauftragen die Gesellschaft mit der Erbringung von Leistungen im Bereich ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen auf ihrem Gemeindegebiet. Die Parteien werden sich dafür einsetzen, dass die Gesellschaft mit der Gemeinde Bubikon, vertreten durch die Zentrum Sunnegarte AG, eine Leistungsvereinbarung abschliesst. Diese wird sich an den Grundsätzen der Leistungsvereinbarung gemäss Beilage 7.2 orientieren, aber namentlich auch die bestehende Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Bubikon und der Zentrum Sunnegarte AG berücksichtigen.
- 2 Die Leistungsvereinbarung liegt diesem Vertrag bei (Beilage 7.2.). Sie wird nach Ablauf der ersten beiden vollen Betriebsjahre überprüft.
- 3 Über die Gemeindebeiträge gemäss Leistungsvereinbarung wird an einer jährlichen Budgetversammlung nach Massgabe der Bestimmungen der Leistungsvereinbarung verbindlich Beschluss gefasst. Zur rechtsgültigen Vertretung der Vertragsgemeinden an dieser Budgetversammlung werden die Exekutivorgane der jeweiligen Vertragsparteien ermächtigt.
- 4 Die Wahrnehmung weiterer öffentlicher Aufgaben der Vertragsparteien bzw. weiterer Beauftragungen bedarf der Zustimmung aller Vertragsparteien. Innerhalb der Gemeinden entscheidet das jeweils in der Sache zuständige Organ.

8 Übernahme von Spitex-Betrieben

- 1 Die Vertragsparteien werden sich dafür einsetzen, dass die Gesellschaft von den nachfolgenden Parteien:
 - Spitex-Verein Gossau
 - Spitex-Verein Hinwil
 - Spitex-Verein Rüti
 - Spitex-Verein Wetzikon-Seegräben(nachfolgend „Spitex-Vereine“) deren Spitex-Betriebe nach Massgabe des diesem Vertrag als Beilage 8.1 beigelegten Übernahmevertrags übernehmen kann.
- 2 Betreffend Spitex-Verein Gossau verpflichtet sich die Politische Gemeinde Gossau diesem vor dem 31.12.2015 den Stand des vom Spitex-Verein beanspruchten Kontokorrents (per 31.12.2013 rund CHF 130'000.--) zu erlassen.

- ³ Betreffend Spitex-Verein Rüti verpflichtet sich die Politische Gemeinde Rüti diesem vor 31.12.2015 den Stand des vom Spitex-Verein beanspruchten Kontokorrents (per 31.12.2013 rund CHF 300'000.--) zu erlassen.
- ⁴ Die Vertragsparteien werden sich dafür einsetzen, dass die Spitex-Vereine mit der Gesellschaft einen Brückenvertrag nach Massgabe der Beilage 8.4 abschliessen.

9 Inkrafttreten und Vertragsdauer

9.1 Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

9.2 Dauer und Kündigung

Der vorliegende Vertrag gilt gegenüber den Parteien, solange sie Aktionäre der Gesellschaft sind.

9.3 Form

Jede Kündigung hat eingeschrieben an die anderen Vertragsparteien zu erfolgen.

9.4 Folgen der Vertragsbeendigung

- ¹ Eine Kündigung hat den Austritt der kündigenden Vertragspartei aus dem Vertragsverhältnis zur Folge. Der Vertrag bleibt zwischen den übrigen Vertragsparteien weiter bestehen. Das Gleiche gilt, wenn eine Vertragspartei ihre Aktien vollständig veräussert.
- ² Die kündigende Vertragspartei hat die Pflicht, ihre Aktien an der Gesellschaft den übrigen Vertragsparteien anzudienen. Diese sind alsdann verpflichtet, diese Aktien anteilmässig käuflich zu übernehmen. Die Bewertung erfolgt nach den Modalitäten von Artikel 5 dieses Vertrags. Es erfolgt ein Abschlag von 10% auf den Wert.

10 Allgemeine Vertragsbestimmungen

10.1 Beilagen

Die Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Aktionärsbindungsvertrags.

10.2 Verpfändung von Aktien

Die Vertragsparteien verpflichten sich, keine Verpfändungen ihrer Aktien der Gesellschaft vorzunehmen.

10.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, wie auch die Änderung des Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform und sind von allen Vertragsparteien zu unterzeichnen.

10.4 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder rechtlich ungültig erweisen oder unmöglich sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Das gleiche gilt für eine Regelungslücke. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall bemühen, die nichtigen, ungültigen oder unmöglichen Bestimmungen durch Sonderrege-

lungen zu ersetzen oder die Regelungslücke dergestalt auszufüllen, damit der gemeinsam beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

10.5 Vollständigkeit

Dieser Vertrag beinhaltet die vollständige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Mündliche Abreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

10.6 Hinterlegung

Zur Sicherstellung ihrer Rechte kann eine Vertragspartei verlangen, dass die Aktien der Vertragsparteien bei der Revisionsstelle der Gesellschaft oder einer anderen von den Vertragsparteien einstimmig bestimmten Stelle blanko indossiert in der Weise zu hinterlegen sind, dass sie darüber nur gemeinsam oder auf Grund eines richterlichen Erlasses verfügen können. Die Hinterlegungsstelle hält die Aktien für die einzelnen Vertragsparteien. Jede Vertragspartei ist selbstständig zur Ausübung der Stimmrechte an ihren Aktien befugt. Die Hinterlegungsstelle ist von den Vertragsparteien bzw. der Gesellschaft über jede Änderung ihres Aktienbesitzes schriftlich zu orientieren.

10.7 Informationspflicht

- ¹ Die Vertragsparteien werden die Gesellschaft und die übrigen Vertragsparteien darüber informieren, wenn sie beabsichtigen, ein zur Gesellschaft in Konkurrenz stehendes Unternehmen zu betreiben oder sich an einem solchen zu beteiligen. Alsdann werden die Vertragsparteien sich bemühen, nach einer angemessenen Lösung zu suchen.
- ² Verletzt eine Vertragspartei diese Informationspflicht, so kann sie bzw. ihr Vertreter aus dem Verwaltungsrat abgewählt werden und ist von jeglichen gesellschaftsrelevanten Informationen ausgeschlossen. Vertritt der Vertreter neben der betroffenen Vertragspartei auch eine oder mehrere andere Vertragsparteien, ist sicherzustellen, dass keine gesellschaftsrelevanten Informationen an die betreffende Vertragspartei übermittelt werden. Im Übrigen bleibt das entsprechende Verwaltungsratsmitglied Vertreter der übrigen der anderen Vertragsparteien. Die Auskunftsrechte einer Vertragspartei als Aktionärin bleiben von dieser Regelung unberührt.
- ³ Die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden beiliegend aufgelisteten Beteiligungen der Vertragsparteien an zur Gesellschaft in Konkurrenz stehenden Unternehmen gelten als von dieser Bestimmung ausgenommen (Beilage 10.7.3.).

10.8 Vollzug des Vertrags

Die Exekutivorgane der beteiligten Vertragsparteien werden ermächtigt, alle zur Umsetzung dieses Vertrags notwendigen Massnahmen zu treffen. Die genannten Organe werden auch bevollmächtigt, Änderungen, soweit sie nicht erheblich sind, am Aktionärsbindungsvertrag vorzunehmen.

10.9 Vertragsverletzung

In jedem Falle der erheblichen Vertragsverletzung (etwa Verkauf von Aktien an Dritte ohne Einhaltung des Vorhandrechts gemäss Art. 5.1) verpflichtet sich die betreffende Vertragspartei zur Zahlung einer Konventionalstrafe von CHF 50'000.- an die Gesellschaft, unter der Pflicht zur weiteren Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Weitergehender Schadenersatz bleibt vorbehalten.

10.10 Mediation und Zuständigkeit

- ¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei etwaigen einvernehmlich nicht lösbaren Meinungsverschiedenheiten über diesen Vertrag oder im Zusammenhang mit dessen Abwicklung vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine Mediation durchzuführen, um eine interessenge-

richtete und faire Verhandlung mit Unterstützung eines/einer neutralen Mediators/Mediatorin unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Gegebenheiten der Partner zu erarbeiten. Die Vertragsparteien bestimmen den/die Mediator/in gemeinsam. Bei Nichteinigung wird der/die Mediator/in von der Schweizerischen Kammer für Wirtschaftsmediation benannt. Die Kosten der Mediation tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen.

² Scheitert die Mediation, so gilt die ordentliche gerichtliche Zuständigkeit.

Beilagen:

- 1.1. Eigentümerstrategie vom *****
- 2.2.1. Statuten der Spitex Bachtel AG
- 3.1.1. Organisationsreglement
- 3.2.2. Anforderungsprofil Fachspezialisten im Verwaltungsrat
- 4.2 Grundsätze für den Beizug weiterer Aktionäre
- 7.2. Leistungsvereinbarung
- 8.1 Übernahmevertrag Spitex-Betriebe
- 8.4 Brückenvertrag Spitex-Betriebe
- 10.7.3. Liste der Beteiligungen an zur Gesellschaft in Konkurrenz stehenden Unternehmen

***** , ****

Die Parteien:

Für die Politische Gemeinde Bubikon

Für die Politische Gemeinde Gossau

Für die Politische Gemeinde Hinwil

Für die Politische Gemeinde Rüti

Für die Politische Gemeinde Wetzikon

Für die Politische Gemeinde Seegräben
